

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Dr. A___, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26.02.2026, GZ: 0013175/2026, betreffend Nichtgewährung eines Informationsbegehrens

zu Recht:

- I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.**
- II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

Entscheidungsgründe

I. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Schreiben vom 24.02.2026 beehrte der Beschwerdeführer (im Folgenden Bf) bei der informationspflichtigen Behörde (Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz; in der Folge: belangte Behörde) unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz einen Termin zur Einsicht in den gesamten Akt betreffend die bau- und naturschutzbehördliche Bewilligung betreffend die Sportanlage der Diözesanen Immobilienstiftung am Standort B-Weg, Grundstück Nr aaa, KG C__ und Grundstück Nr bbb, KG D__. Weiters ersuchte der Bf auch um Bekanntgabe des Ergebnisses der angekündigten Begehung und verwies darauf, dass nach wie vor keine Begrünung der beiden rostigen und bis zu 5 Meter hohen Spundwände sichtbar ist.

2. Noch am selben Tag teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass in Anbetracht landesverwaltungsgerichtlicher Entscheidungen davon auszugehen ist, dass das Informationsfreiheitsgesetz nicht dazu berechtigt einen Anspruch auf umfassende Einsicht in Verwaltungsakten durchzusetzen. Zudem wurde dem Bf mitgeteilt, dass am 03.09.2025 eine Begehung unter Beteiligung der Naturschutzbehörde, der ökologischen Bauaufsicht und der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz stattfand, bei der festgestellt wurde, dass die Bepflanzungen weitgehend – aber eben nicht vollständig – umgesetzt und intakt waren; die naturschutzrechtlichen Verfahrensakten zu GZ: BBV/N213043 sowie GZ: BBV/N243041 waren aus diesem Grund auch noch nicht abgeschlossen.

3. Ebenfalls am selben Tag beantragte der Bf sodann die förmliche Erledigung seines Informationsbegehrens durch Bescheid. Zudem beantragte er in diesem Zusammenhang auch die Übermittlung des entsprechenden Protokolls samt allfälligen Gutachten der Naturschutzbehörde, der ökologischen Bauaufsicht und des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz.

4. Mit Schreiben vom 25.02.2026 wurde dem Bf durch die belangte Behörde mitgeteilt, dass zu seinem Begehren auf Akteneinsicht eine bescheidmäßige Erledigung erfolgen wird. Darüber hinaus wurden das Protokoll über die Begehung vom 03.09.2025 und der diesbezügliche Aktenvermerk der Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz übermittelt; festgehalten wurde auch, dass ein Gutachten der ökologischen Bauaufsicht nicht existiert und die betroffenen Verfahrensakten noch nicht abgeschlossen sind.

5. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 26.02.2026 wurde der Zugang zur Information entsprechend dem Informationsbegehren des Bf durch die belangte Behörde nicht gewährt. Begründend wurde ausgeführt, dass das

Informationsfreiheitsgesetz gegenüber besonderen Informationszugangsregelungen keine Anwendung findet. Nach Ansicht der belangten Behörde stellt § 17 Abs 1 AVG eine spezielle Informationszugangsregelung dar, die in den betroffenen naturschutz- und baurechtlichen Verfahren eine Parteistellung des Antragstellers voraussetzt. Zudem beschränkt sich das Informationsbegehren auch nicht auf einzelne (konkret bezeichnete) Informationen iSd § 2 Abs 1 iVm § 7 Abs 2 IFG, sondern zielt auf eine umfassende Einsichtnahme in den betreffenden Verwaltungsakt ab. Hinsichtlich der Zuständigkeit der belangten Behörde wurde festgehalten, dass sich diese aus dem Oö Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 und der Oö BauO 1994 ergibt, weshalb eine Angelegenheit des übertragenen und eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs vorliegt (§ 3 Abs 2 IFG).

6. Daraufhin erhob der Bf mit Schreiben vom 26.03.2026 Beschwerde und führte zusammengefasst aus, dass die Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheides verfassungswidrig ist und dem Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes widerspricht. Damit soll jedem Bürger die niederschwellige Möglichkeit gegeben werden, die Gesetzmäßigkeit von Handlungen der Verwaltung, insbesondere auch solchen, die dem AVG unterliegen, zu überprüfen. Ohne Einsicht in den gesamten Akt ist eine derartige Überprüfung aber nicht möglich, weil die Aktenteile, deren Überprüfung notwendig ist, gar nicht bekannt sind (und damit auch nicht konkret bezeichnet werden können). Wenn man der Begründung folgt, wäre in allen Verfahren, in denen das AVG anzuwenden ist, kein Informationsbegehren nach dem IFG zulässig. Wäre eine derartige Beschränkung des Anwendungsbereichs gewollt, hätte dies im Informationsfreiheitsgesetz, insbesondere § 6 IFG auch konkret festgelegt werden müssen.

7. Mit Schreiben vom 14.04.2026 wurde die Beschwerde mitsamt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (im Folgenden: das Verwaltungsgericht) vorgelegt. Während auf die Abfassung einer Beschwerdevorentscheidung explizit verzichtet wurde, ergänzte die belangte Behörde zusammenfassend, dass Verwaltungsakten keine Aufzeichnungen und damit keine Informationen im Sinne des § 2 Abs 1 IFG darstellen. Insoweit können nur einzelne Aufzeichnungen nicht aber der Akt an sich taugliche Informationen iSd des Informationsfreiheitsgesetzes darstellen. Darüber hinaus hielt die belangte Behörde fest, dass im Anwendungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes kein innergemeindlicher Instanzenzug besteht. Grund hierfür ist die Ausgestaltung des Art 22a Abs 4 Z 1 B-VG als Bedarfskompetenz; davon ist auch das Informationsfreiheitsverfahrensrecht erfasst (AB 2420 BlgNR XXVII. GP 5). Auf dieser Basis sind nach Ansicht der belangten Behörde im IFG auch Verfahrensbestimmungen enthalten, die teilweise vom AVG abweichen und dazu führen, dass das Informationsfreiheitsgesetz als solches nicht am strengen Maßstab des Art 118 Abs 4 S 2 B-VG (als derogierte generelle Bestimmung) gemessen werden darf. Zudem ergibt sich aus der Systematik des § 11 IFG –

insbesondere der Verknüpfung zwischen dem Antrag auf Bescheiderlassung und der Erhebung einer Beschwerde, dass nur letztere das einzig zulässige Rechtsmittel darstellt. Weiters hielt die belangte Behörde fest, dass sich bei Annahme eines innergemeindlichen Instanzenzugs zudem das Problem stellt, dass der Stadtsenat als Erstbehörde und Berufungsbehörde auftreten würde.

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlich mündlichen Verhandlung konnte gem § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Nichtgewährung des Informationszugangs allein aufgrund der Aktenlage abschließend geprüft werden konnte. Die mündliche Erörterung ließ keine weitere Klärung der Rechtssache erwarten, da weder strittige Tatsachenfeststellungen noch Fragen der Beweiswürdigung zu klären waren oder (rechtliche) Vorbringen erstattet wurden, die eine solche erforderlich machen könnten; insoweit widerspricht ein Entfall der Verhandlung auch nicht den Wertungen des Art 6 Abs 1 EMRK oder Art 47 GRC (vgl VwGH, 12.11.2024, Ra 2024/11/0027; vgl auch VwGH, 16.12.2019, Ra 2018/03/0066 mwN).

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die entscheidungswesentlichen Passagen des Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 5/2024, lauten wie folgt:

„Artikel 22a. [...] (2) Jedermann hat gegenüber den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung betrauten Organen das Recht auf Zugang zu Informationen. Dies gilt nicht, soweit deren Geheimhaltung aus zwingenden integrations- oder außenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, zur Abwehr eines erheblichen wirtschaftlichen oder finanziellen Schadens einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Die sonstigen Selbstverwaltungskörper (Art. 120a) sind in Bezug auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches nur gegenüber ihren Mitgliedern informationspflichtig. [...]

(4) Die näheren Regelungen sind

1. auch in den Angelegenheiten, in denen die Gesetzgebung den Ländern zusteht, durch Bundesgesetz zu treffen, soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften als vorhanden erachtet wird;

2. in Vollziehung Bundes- oder Landessache, je nachdem, ob die den Gegenstand der Information betreffende Angelegenheit der Vollziehung nach Bundes- oder Landessache ist.

Der Bund hat den Ländern Gelegenheit zu geben, an der Vorbereitung von Gesetzesvorhaben gemäß Z 1 mitzuwirken. Ein solches Bundesgesetz darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden. Abweichende Regelungen können in den die einzelnen Gebiete regelnden Bundes- oder Landesgesetzen nur dann getroffen werden, wenn sie zur Regelung des Gegenstandes erforderlich sind."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), BGBl I Nr 5/2024 idF BGBl I Nr 52/2025, lauten wie folgt:

„§ 1. Anwendungsbereich

Dieses Bundesgesetz regelt die Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und den Zugang zu Informationen im Wirkungs- oder Geschäftsbereich

1. der Organe des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände, [...]

§ 2. Begriffsbestimmungen

(1) Information im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist. [...]

§ 7. Informationsbegehren; anzuwendendes Recht

[...] (2) Die Information ist möglichst präzise zu bezeichnen. Dem Antragsteller kann die schriftliche Ausführung eines mündlich oder telefonisch angebrachten Antrages aufgetragen werden, wenn aus dem Antrag der Inhalt oder der Umfang der beantragten Information nicht ausreichend klar hervorgeht.

[...]

§ 16. Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Soweit in anderen Bundes- oder Landesgesetzen besondere Informationszugangsregelungen bestehen oder besondere öffentliche elektronische Register eingerichtet sind, ist dieses Bundesgesetz nicht anzuwenden.

[...]"

III.3. Die Verordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Linz betreffend die Übertragung der Zuständigkeit hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen und des Zugangs zu Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes auf den Bürgermeister (Mag-IFG-Übertragungsverordnung 2025), VBl. L II Nr. 5/2025, lautet wie folgt:

„§ 1. Übertragung der Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Magistrates hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse und des Zugangs zu Informationen im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes wird ganz auf den Bürgermeister übertragen.

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. September 2025 in Kraft.“

III.4. § 95 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI.Nr. 91/1990 idF LGBI. Nr. 95/2017 lautet wie folgt:

„§ 95. Instanzenzug

(1) Gegen Bescheide der Gemeindeorgane in den in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ist die Berufung ausgeschlossen.

(2) Sofern gesetzlich die Möglichkeit der Berufung nicht ausgeschlossen ist, ist der Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Berufungsbehörde.

(3) Der Gemeinderat übt die in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse aus“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1.1. Eingangs ist festzuhalten, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht allein jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH, 09.09.2015, Ro 2015/03/0032). Das Verwaltungsgericht hat mithin jene Angelegenheit zu entscheiden, die von der Verwaltungsbehörde entschieden wurde (vgl. VwGH, 29.09.2025, Ro 2023/04/0045, mit Verweis auf VwGH, 25.06.2024, Ra 2022/04/0167). Insoweit ist Sache des gegenständlichen Verfahrens die Beurteilung der Frage, ob die belangte Behörde das Informationsbegehren des Bf – konkret die Einsicht in den gesamten Akt betreffend die Baubewilligung und die naturschutzbehördliche Bewilligung im Zusammenhang mit einer Sportanlage am Standort B-Weg, Grundstück Nr. aaa, KG C__ und Grundstück Nr. bbb, KG D__ – zu Recht verweigert hat (*Miernicki* in *Miernicki* [Hrsg], IFG – Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 11 IFG K 26 mwN]). In diesem Zusammenhang war zunächst zu beurteilen, ob mit dem Begehren Informationen iSd § 2 IFG abgefragt wurden und ob von einer (generellen) Subsidiarität des Informationsfreiheitsgesetzes gegenüber dem Recht auf Akteneinsicht auszugehen war (siehe dazu sogleich).

IV.1.2. Zur Rechtsansicht der belangten Behörde, wonach das Informationsfreiheitsgesetz den innergemeindlichen Instanzenzug ausschließt, ist vorweg festzuhalten, dass Art 118 Abs 4 B-VG nur insoweit einen zweistufigen Instanzenzug vorsieht, als eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde vorliegt und derselbe nicht gesetzlich ausgeschlossen wurde. In Oberösterreich wurde das Rechtsmittel der Berufung in jenen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs ausgeschlossen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen (§ 95 Abs 1 Oö GemO, LGBI.Nr. 91/1990 idF LGBI Nr 95/2017).

Da das Informationsbegehren auf die Einsicht in den gesamten Verwaltungsakt betreffend die Baubewilligung und die naturschutzbehördliche Bewilligung (und damit jeweils auf Materien des Art 15 B-VG) gerichtet war, stand gegen die verfahrensgegenständliche Entscheidung nur das Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht gemäß § 7 VwGVG zur Verfügung (zum innergemeindlichen Instanzenzugs siehe IV.4).

IV.2. Zum Informationsbegriff

Gemäß § 2 Abs 1 IFG ist unter dem Informationsbegriff grundsätzlich jede (amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende) Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines informationspflichtigen Organs zu verstehen. Der Begriff „Aufzeichnung“ umfasst dabei jede geordnete Datenmenge; er ist nicht auf die Textform beschränkt, sondern umfasst auch Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder. Da der Umfang der gewährten Information von der Willenserklärung des Informationswerbers abhängig ist, muss derselbe gemäß § 7 Abs 2 IFG das Begehren „möglichst“ präzise formulieren. Dabei gibt der erkennbare Erklärungswert des Informationswerbers den Ausschlag (Dworschak/Bußjäger, in Bußjäger/Dworschak (Hrsg), Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 7 Rz 33 mwN).

Der Bf beantragte unmissverständlich die Einsicht in den gesamten Verwaltungsakt betreffend die Baubewilligung und die naturschutzrechtliche Bewilligung zu dem angeführten Grundstück und brachte im Rahmen seiner Beschwerde vor, dass diese Einsicht notwendig ist, um das darin aufgezeichnete Handeln der belangten Behörde auf seine Gesetzeskonformität hin prüfen zu können.

Der Verwaltungsakt stellt in seiner Gesamtheit keine Information im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes dar. Vielmehr bilden nur erstellte Aktenstücke und Notizen – unabhängig von ihrer kontextabhängigen Verständlichkeit – Aufzeichnungen iSd § 2 Abs 1 IFG (*Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 2 IFG K2), weshalb die belangte Behörde schon aus diesem Grund dem unmissverständlichen Informationsbegehren folgerichtig nicht entsprochen hat. Zudem ist ein derartiges Begehren angesichts der Wertungen des § 7 IFG auch zu unkonkret, da nicht hervorgeht, welche Informationen überhaupt begehrt werden (vgl *Miernicki* in *Miernicki* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2024) § 7 IFG K 10 mwN); eine Unkenntnis des Akteninhalts ändert an diesem Umstand nichts.

IV.3. Demgegenüber ist festzuhalten, dass das Bestehen eines Akteneinsichtsrechts als spezielles Recht auf Informationszugang – anders als in der Begründung des verfahrensgegenständlichen Bescheids zum Ausdruck gebracht – nicht sogleich zu einer Subsidiarität des Informationsfreiheitsgesetzes führt (§ 16 IFG). Die Materialien halten zwar fest, dass bereichsspezifische besondere gesetzliche Informationszugangsregelungen (insbesondere

Informations- oder Einsichtsrechte) vorrangig anzuwenden sind und dies insbesondere auch für verfahrensrechtliche Bestimmungen betreffend die Akteneinsicht gilt (vgl ErlRV 2238 der Beilagen 27. GP 14). Das Bestehen eines Rechts auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz ist aber gerade im Hinblick auf jene Personen, denen vorrangig anzuwendende Akteneinsichtsrechte nicht zukommen, nicht per se ausgeschlossen (vgl *Obereder/Dworschak*, in *Bußjäger/Dworschak* [Hrsg], Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 16 Rz 35). Andernfalls wäre die Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes – wie der Bf zutreffend festhält – immer auszuschließen (und jedes darauf gestützte Informationsbegehren abzulehnen), wenn ein Verwaltungsverfahren (einer vom Bf verschiedenen Person) das Recht auf Akteneinsicht garantiert.

Dem Bf kann aber nicht gefolgt werden, wenn er im Ergebnis davon ausgeht, dass durch das Informationsfreiheitsgesetz ein Akteneinsichtsrecht durchgesetzt werden kann, welches nach Maßgabe des § 17 AVG nur Verfahrensparteien vorbehalten ist (vgl hierzu die übertragbaren Wertungen zum Oö ADIG VwGH, 11.04.2022, Ra 2021/11/0095 mwN). Das Informationsfreiheitsgesetz stellt gerade kein Substitut für derartige verfahrensrechtliche Rechtsbehelfe dar; es eröffnet vielmehr nur den Zugang zu bestimmten, bereits vorhandenen Informationen, ohne die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen des AVG zu ersetzen oder zu erweitern (LvwG Tir, 19.01.2026, LVwG-2025/21/3021-2).

In diesem Sinne hat auch bereits der Verfassungsgerichtshof jüngst zu einem Informationsbegehren eines Journalisten (public watchdog) ausgesprochen, dass das Recht auf Akteneinsicht gleichwohl seinem Wesen nach ein Parteienrecht ist, das zur Verwirklichung eines rechtsstaatlichen Verfahrens dem Grundsatz der Waffengleichheit sowie der effektiven Ausübung und dem Schutz des rechtlichen Gehörs dient. Es ist jedoch – wie nunmehr speziell Art 22a B-VG erweist – nicht der Zweck des verfassungsgerichtlichen Verfahrens, Personen, die keine Verfahrensparteien sind, auf Grund eines allgemeinen Informationsinteresses einen direkten Zugang zum Akteninhalt zu eröffnen. Die Ausdehnung des Akteneinsichtsrechtes auf allgemeine Informationsbegehren könnte nämlich rechtsstaatliche Funktionsbedingungen (verfassungs-)gerichtlicher Verfahren (vgl auch Art 6 EMRK, Art 47 GRC) – mitunter erheblich – beeinträchtigen (vgl VfGH 28.04.2026, G136/2025).

Vor diesem Hintergrund kann das Informationsfreiheitsgesetz sohin im Ergebnis nicht dazu herangezogen werden Informationsansprüche durchzusetzen, die nach Maßgabe des § 17 AVG nur Verfahrensparteien vorbehalten sind (vgl hierzu die übertragbaren Wertungen zum Oö ADIG VwGH, 11.04.2022, Ra 2021/11/0095 mwN; vgl auch *Schneider in Schneider* (Hrsg), IFG - Informationsfreiheitsgesetz (2025) § 7 IFG Rz 9, der schon aus § 7 Abs 2 IFG ableitet, dass Dritten ohne Parteistellung keine Akteneinsicht eingeräumt werden kann).

IV.4. Zum Ausschluss des administrativen Instanzenzugs durch das IFG

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass entgegen dem Vorbringen der belangten Behörde von einem grundsätzlichen Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzuges in Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz nicht ausgegangen werden darf.

Art 22a Abs 4 S 1 B-VG wurde nach dem Vorbild des Art 11 Abs 2 B-VG als Bedarfskompetenz ausgestaltet (ErlRV 2238 der Beilagen 27. GP 4) und bildet insoweit die verfassungsrechtliche Grundlage für ein Bundesgesetz, das als einheitliches „Informationszugangsregime“ für die verschiedenen Bundes- und Landesmaterien fungieren soll. Der Informationszugang bildet damit aber (eben wie auch das Verfahrensrecht) einen Annex zur jeweiligen Hauptmaterie.

Für diese Interpretation spricht der Umstand, dass sich die Zuweisung der Vollziehungskompetenz nach § 19 IFG an der jeweils zugrundeliegenden Information orientiert; stammt die Information aus einer Vollzugskompetenz des Landes (wie im gegenständlichen Fall Baurecht, Naturschutz), fällt die Zuständigkeit auf die Landesregierung; im Ergebnis ergibt sich damit ein an der jeweiligen Materie orientiertes Amtsrevisionsrecht der zuständigen Organe.

In eben diesem Sinn richtet das Informationsfreiheitsgesetz auch die Zuständigkeit des informationspflichtigen Organs an dessen Wirkungs- und Geschäftsbereich aus (§ 3 Abs 2 IFG); dies bedeutet umgekehrt, dass alles, was nicht den Vollzugsbereich eines Organs betrifft – mithin keiner Materie zugeordnet werden kann – nicht Gegenstand eines Informationsbegehrens ist.

Wenn sich sowohl das System der Amtsrevision als auch die Zuständigkeit der informationspflichtigen Organe an den Materiengesetzen ausrichten, müssen zumindest klare Indizien dafür gefunden werden, dass der Rechtsmittelweg von eben dieser Systematik abweicht und der innergemeindliche Instanzenzug materienübergreifend ausgeschlossen wird; abgesehen von Nennung der Beschwerde als Rechtsmittel in § 11 IFG, können keine derartigen Anhaltspunkte ausgemacht werden.

Auch in der Literatur wird überzeugend hervorgehoben, dass sich aus der Textierung des Informationsfreiheitsgesetzes gerade kein (ausdrücklicher) Ausschluss des innergemeindlichen Instanzenzugs ableiten lässt, wie er durch Art 118 Abs 4 B-VG gefordert wird (vgl *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 11 K 14; aA LVwG Ktn, 13.11.2025, KLVwG-1828/5/2025).

Ein solcher Ausschluss kann auch nicht aus der in § 11 Abs 2 IFG verankerten Wortfolge „Wird gegen einen solchen Bescheid Beschwerde erhoben [...]“ abgeleitet werden, da diese nur implizit voraussetzt, dass eine Beschwerde überhaupt erhoben werden kann (vgl *Miernicki*, IFG – Informationsfreiheitsgesetz [2024] § 11 K 14).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Im gegenständlichen Fall war eine Rechtsfrage zu beurteilen, der insofern grundsätzliche Bedeutung zukommt, weil zum von der belangten Behörde vorgebrachten Ausschluss des administrativen Instanzenzugs (und der damit verbundenen Auslegung des § 11 IFG) keine höchstgerichtliche Rechtsprechung besteht. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art 133 Abs 4 B-VG liegt aber nur vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (VwGH, 22.12.2022, Ra 2022/10/0004 mwN). Der angenommene Ausschluss des administrativen Instanzenzugs durch § 11 IFG, hat aber keinen Einfluss auf den Ausgang des gegenständlichen Verfahrens, weil dieser Ausschluss ohnehin durch die hier erforderliche Anwendung des § 95 Oö GemO vorgegeben ist. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch